

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zum dringlichen Postulat
KR-Nr. 422/2023 betreffend Bedarfsgerechte individuelle
Prämienverbilligung (IPV)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Februar 2024 und der Geschäftsprüfungskommission vom 23. Mai 2024,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 29. Januar 2024 überwiesenen dringlichen Postulat KR-Nr. 422/2023 betreffend Bedarfsgerechte individuelle Prämienverbilligung (IPV) wird nicht erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Mai 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Jean-Philippe Pinto Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung und Antrag

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Januar 2024 folgendes von Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, und Mitunterzeichnenden am 18. Dezember 2023 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert einen Bericht zur bedarfsgerechten Zuteilung der IPV zu erstellen. Insbesondere folgende Fragen sollen in diesem Bericht geklärt werden:

1. Wie kann der Antragsprozess vereinfacht werden (allenfalls über die Steuererklärung), um für wenig Verdienende den Zugang zur IPV zu erleichtern?
2. Die Anknüpfung des IPV-Bezugs an das definitiv veranlagte Einkommen des Anspruchsjahres führt zu jahrelanger Ungewissheit über den definitiven IPV-Anspruch. Wie kann diesbezüglich die Planungssicherheit für die potenziellen Bezügerinnen und Bezüger erhöht werden?
3. Was müsste verändert werden, damit die tieferen und mittleren Einkommen mehr IPV erhalten und dafür höhere Einkommen weniger?
4. Welche Gesetzesänderungen könnten den in der Begründung beschriebenen Problemen Abhilfe leisten (z. B. Erhöhung Prozentsatz der Referenzprämie)? Zu welchen Anpassungen wäre der Regierungsrat bereit?
5. Wie wirkt sich eine Einkommensobergrenze auf die Umsetzung des EG KVG aus?
6. Kann der Aufwand für die Gesundheitsdirektion und die SVA mit obigen Anpassungen verringert werden?

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 29. Januar 2025 ab. Mit dem Vorstoss wird ein Bericht verlangt über die Erfahrungen mit dem neuen System der individuellen Prämienverbilligung (IPV), das mit dem Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (LS 832.01) im Jahr 2021 eingeführt wurde. Das System zeichnet sich durch eine hohe Bedarfsgerechtigkeit aus und sieht vor, dass jene Personen eine Prämienvergünstigung erhalten, die im entsprechenden Jahr auch tatsächlich einen Anspruch haben.

Der Regierungsrat beantragt, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum vorliegenden dringlichen Postulat bis zum 29. Mai 2025 zu erstrecken. Er begründet seinen Antrag hauptsächlich damit, dass für den mit dem dringlichen Postulat geforderten Bericht aussagekräftigere Daten zur Verfügung stehen, wenn auch Daten aus dem Jahr 2024 in den Bericht einbezogen werden können. Dies sei innerhalb der gesetzten Frist jedoch nicht möglich, weshalb die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum dringlichen Postulat ausserordentlich um vier Monate verlängert werden soll.

Die Geschäftsprüfungskommission hat Verständnis für das Anliegen des Regierungsrates im vorliegenden Fall und kann seine Begründung nachvollziehen. Aus Sicht der Kommission widerspricht eine Fristerstreckung jedoch aus grundsätzlichen und staatspolitischen Überlegungen dem Instrument der Dringlichkeit. Sie geht davon aus, dass der Gesetzgeber eine Fristerstreckung bei einem dringlichen Postulat bewusst nicht geregelt hat, weil er eine solche Möglichkeit nicht vorsehen wollte. Dies im Gegensatz zu einem als nicht dringlich überwiesenen Postulat, zu welchem in § 54 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) die Fristerstreckung explizit festgelegt ist.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat deshalb mit Beschluss vom 23. Mai 2024 einstimmig, den Antrag des Regierungsrates auf Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zum dringlichen Postulat KR-Nr. 422/2023 abzulehnen.